

A 268	Wiese, Joh. Friedr., * 1756 Wehdem, verh., 6 Kder., Bauerrichter in Wehdem.	1805
A 265	Willer, Christian Moritz, * Sept. 1752 Klein- dorf, verh., 4 Kder., Bauerrichter in Kleindorf.	1804
B 630	Wilmanns, Peter Gustav, * 26. 4. 1757 Bielefeld, verh., 5 Töchter, 4 Söhne, Legge- inspektor, Postwärter in Halle.	1777
A 232	Wilms, Ernst Heinr., * 1748 Bierde, verh., 2Kder., Bauerrichter d. Vogtei Pertershagen.	1793, Bauer
B 568	Wolffram, Christoph Joh., * 1765 Kopen- hagen, verh. (1788), 2 Kder., Surveillant der Accisekasse in Petershagen.	1807, Schule in Kopenhgn. Soldat
B 623	Wolkewitz, Michael Theod., * 1. 6. 1732 Dresden, verh., 3 Kder., Torschreiber in Oldendorf.	1787, Soldat
B 603	Wörmann, Christian Friedr., * 26. 3. 1732 Heepen, verh., 1 Kd., Leinenbürokontrolleur.	1796, Feldwebel
A 38	Wortmann, Friedr. Wilh., * 1781 Lünen, led., Kanzleisekretär der Regierung Minden.	1804, früher Postverwaltung
B 753	Wortmann, Joh. Dietr., * 29. 12. 1750 Lünen, verh., 2 Kder., Postbote in Minden.	1773
B 647	v. Zabiensky, Friedr. Christian, * 27. 11. 1779 Königsberg, verh., 2 Kder., Acciseeinnehmer in Enger.	1806, Lieutenant der Inf.
B 450	Ziegler, Joh. Adolf, * 1745 Salzuflen in Lippe, Wtw., 8 Kder., Bürgermeister, Stadt- sekretär und Justizcommissarius in Bielefeld.	1803 1803, 1780, stud. Halle; Advokat
B 596	Ziegler, Johann Daniel, * 4. 6. 1745 Horn in Lippe, verh., 4 Kder., Consigne bei der Accisekasse Bielefeld.	1800, Feldwebel
A 42	Zinneberg, Joh. Konr., * 3. 1. 1737 Minden, verh., Bote der Regierung Minden.	1782, 23 J. Soldat
A 167	Zurmühlen, Franz Heinr., * 1736 Werther, verh., 7 Kder., Unterförster im Bez. Bielefeld.	1794

## Ein Erlaß zur Eintragung von Eheschließungen in Kirchenbücher vom 29. Mai 1581

Von G. Griese.

Allgemein werden die ältesten auf den Pfarrämtern vorliegenden Kirchenbücher als die frühest benutzten Registerbücher dieser Art angesehen, selbst dann, wenn sie erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts oder sogar noch einige Jahrzehnte später beginnen. Die Vermutung, die „ältesten“ Kirchenbücher seien durch Feuersbrünste oder Kriegseinwirkungen im 17. Jahrhundert vernichtet worden, wird als „ein alter, doch nach wie vor immer wieder begegnender Irrtum“ hingestellt.<sup>1)</sup> Dem ist nicht so! Daß die Tridentinischen Beschlüsse betr. Einrichtung von Kirchenbüchern (Ehegesetzgebung des Konzils von Trient vom 11. 11. 1563<sup>2)</sup> hierzulande zu mindestens teilweise verwirklicht wurden, beweisen die noch erhaltenen Kirchenbücher, die im 16. Jahrhundert und zu Anfang des 17. Jahrhunderts angelegt wurden<sup>3)</sup>.

In der Grafschaft Ravensberg (und wahrscheinlich auch in den anderen jülichen Landen) wurde die Einrichtung von Trauregistern durch ein Edikt des Landesherrn vom 29. Mai 1581 befohlen<sup>4)</sup>. Daß diese Anordnung befolgt wurde, besagt der „Wahrhaftige Bericht“ des Pfarrers Breitenbach in Wallenbrück (1642—1664)<sup>5)</sup>, in dem es u. a. heißt: „Die Anno 1581 durch Heinrich Varenholt (Pastor in Wallenbrück, 1574—1611) auf Befehl Seiner Fürstl. Gnaden Herzog Wilhelm zu Jülich aufgeschriebenen Ehegelöbnisbücher sind zerissen und weggeräumt worden“. Sie waren zusammen mit anderen „Briefen und Beweisen“ in der „Kriegertid tuth der Kerken verkommen undt tho nichte gemaket worden wenn se geplündert“.

Das „Fürstlich Edict, daß alle Eheverlöbnußen nicht heimlich, sondern in Gegenwart des Pastors geschehen sollen“ hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Hertzog zu Gülich . . . fuegen Allen und jeden Unßeren Amptleuten, Vogtten, Richtern, Schultheißen, Bürger-

<sup>1)</sup> Vgl. Blumenkamp, Über den Beginn der Kirchenbuchführung im Fürstentum Minden. Beiträge zur westf. Familienforschung, Bd. I, Heft 2, S. 49 ff. — Bäcker, Über Eintragung von Eheschließungen in den Kirchenbüchern, Bd. VI ders. Zeitschrift, Heft 1—3, S. 19. — Flaskamp, Die Kirchenbücher des Kreises Wiedenbrück, Rietberg 1937. — Sägmüller, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im kath. Deutschland, Tübinger Theologische Quartalschrift 81, 1899, S. 206/258.

<sup>2)</sup> Veröffentlicht bei Flaskamp, a. a. O., S. 5 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Sägmüller, a. a. O. S. 220 ff. und Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571/73), Münster 1913, S. 157 ff.

<sup>4)</sup> Verordnungen, Erlasse und chronologische Mitteilungen über das Gogericht in Bielefeld aus dem 16. und 17. Jahrhundert, Gesammelt von H. v. Grest. Handschrift des 17. Jahrhunderts. Privatbesitz, Leihgabe im Haus der Heimatkunde in Bielefeld, S. 152, Nr. 56.

<sup>5)</sup> Vgl. Griese, Wallenbrück. Ein Heimatbuch. Herford 1932, S. 51.

meistern, Scheffen, Befelchhabern und anderen Unterthanen, dergleichen Unseren Untergehörigen Pastorn undt Kirchen Dienern hiemit zuwissen:

Nach deme wir in Erfahrung kommen, daß auß dem heimlichen Eheversprechen und Vertrauen, welches dennoch jederzeit in Rechten hogstrafflich eracht und verboten, großer Verath, Zweyspalt, Unheill und manigerley Beschwarniß erfolgt,

Zue deme die gemeine beschriebene Rechte und Canones darin heillsame Maaf, Formb und Ordnung geben, daß darumb in Unseren Fürstenthumben, Landen und Gebieten keine Ehegelobten, Versprechung oder Vertrauen, so nicht in Gegenwürdigkeit des Pastors eines jeden Orths, oder eines Priesters (welchen gerürter Pastor darzu erlaubet) und zweyer oder dreyer Gezeugen mittt öffentlichen, runden, claren, vorstentlichen und darzu dienlichen Worten beschehen, krafftig und verbintlich zu achten, sondern daß alle Ehegelobte, Vorsprechung und Vortrawen so oberzehltter maßen nicht zugangen, aller Ding nichtig, krafftloes und ohn einige Würkung sein.

Zu deme der oder die Jenige so sich derselbigen behelffen wollen, einen andern zum Exempell wegen allsulcher verbottener heimlicher Eheversprechunggelübden und Vortrawen nach allen Umstanden gestraffet werden sollen, sonst aber gleichwoll mit der vorgehenden dreyfaltiger Proclamattion und Kirchenruff, wie von Alters gewöhnlich, auch Rechtens, jeder Zeit stracks gehalten werden soll;

Inmaßen wir dan auch allen und jeden unsern Pastorn ein Buch der Gebühr zuzurichten und darinnen der Tag, Platz und Mahlstatt der Ehegelübden, Vorsprechung und Vertrauen, desgleichen der contrahirenden Eheleute so sich obgerürter Gestalt zusammen verlobt und vertraut, zue deme der Gezeugen Nhamen mit allen umstenden fleißig rein einzuschreiben, und solch Buch bey sich in guter Aufsicht undt Verwahrsamb zuhalten, hiemit auflagen und einbinden, welches Buch auch nach seinem des Pastoris Abstandt oder tödtlichen Hirnfällen bey der Kirchen verwahrlich zuverpleiben.

Wollen und befehlen demnach ernstlich alles bey Vermeidung unser sonderlicher Ungnadt und Bestraffung, so wir uns jegen die Überfahrer nach Gelegenheit und Befinden unnachleßig beschehen zuerhalten, daß angeregte Formb der Eheversprechung durchauß in allen und jeden Punckten und Articullen stracks und festiglich gehalten, denselbigen nachkommet, und daewieder nichts getaen noch zu thuen gestattet werde, wie wir uns desjen also zu Euch und jeden obgenent versehen.

Geben zu Cleve unter Unserm hieunten getruckten Secretsiegell amb 29. May Anno 1581."

## Bücherschau

### Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück.

- Heft 66: Das Totenbuch I der Kirchengemeinde Herzebrock (1657/92). Regensburg. Münster 1947, 50 S. mit 1 Abb., 8<sup>o</sup>, geh.
- Heft 67: Das Traubuch I der Kirchengemeinde Herzebrock (1657/92). Regensburg. Münster 1946, 30 S., 8<sup>o</sup>, geh.
- Heft 68: Das Taufbuch I der Kirchengemeinde Herzebrock (1657/92). Regensburg. Münster 1948, 50 S., 8<sup>o</sup>, geh.
- Heft 69: Das Lehrerbuch I der Kirchengemeinde Herzebrock (1657/92). Regensburg. Münster 1947, 80 S. mit Abb., 8<sup>o</sup>, geh.
- Heft 70: Das Kirchenbuch der Fürstbischöflich-Münsterischen Militär-Pfarrei Rheda. Regensburg. Münster 1947, 64 S., 8<sup>o</sup>, kart.
- Sämtliche Hefte herausgegeben und erläutert von Dr. phil. Franz Xaver Flaskamp, Stadtarchivar, Wiedenbrück.

Wer die ebengenannten, zur Besprechung stehenden Hefte der „Quellen und Forschungen zur Natur und Geschichte des Kreises Wiedenbrück“ durchsieht, kann sich der Bewunderung für das große Interesse seitens der Allgemeinheit und für das Verständnis der öffentlichen Stellen nicht entziehen, das für die Veröffentlichung einer Reihe von nunmehr 70 Bänden Voraussetzung ist; von den Heften dient übrigens die überwiegende Mehrzahl speziell der Heimatgeschichts- und Familiengeschichtsforschung. Ein derartiges Interesse von privater und öffentlicher Seite ist in manchem anderen Landkreis unseres Arbeitsgebietes zu vermissen; im Gegenteil müssen wir immer wieder die Feststellung machen, wie sehr Interesselosigkeit, fast mehr als die Kriegsgeschehnisse, am Verlust so manchen wertvollen Geschichtsquelle Schuld hat. Umso wertvoller ist, daß hier wertvolle Geschichtsquellen des Kreises Wiedenbrück durch derartige Veröffentlichung vor Verlust und Beschädigung bewahrt und zugleich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Der Reihe ist Fortsetzung trotz der schlechten Finanzlage zu wünschen!

Die wissenschaftliche Leistung des Herausgebers ist im intensiven Vertrautsein mit dem Stoff, in der Druckreifmachung der Quellen und in den Einführungen spürbar. Vor allem enthalten die Hefte erstaunlich viele Anmerkungen, die eine erhebliche Zahl zusätzlicher Angaben bringen. Hier läge übrigens der Gedanke nahe, einmal eine systematische Quellennachweisung über alle Quellen des Arbeitsgebietes herauszubringen.

Was allerdings die Brauchbarkeit der Veröffentlichung für manchen mindert, ist die Form der Wiedergabe. Die Angaben der Kirchenbücher werden im Originaltext — an sich sehr zweckmäßig — mit manchen heimatgeschichtlichen Erläuterungen wiedergegeben; trotzdem aber ist die lateinische Wiedergabe für manchen hemmend, vor allem die über die stets wiederkehrenden Formeln hinausgehenden längeren Textangaben. Eine Übersetzung wenigstens dieser Stellen wäre wünschenswert, gegebenenfalls unter Abkürzung der sich stets wiederholenden, stets vollständig wiedergegebenen Formeln („baptizatus est“ usw.). Die Familiennamen sind zum Teil (Vater im Taufbuch, beide Eltern im Traubuch) gesperrt gedruckt, was der Übersichtlichkeit dient, trotzdem wird die Durcharbeitung des ganzen Heftes nötig sein, da ja oft auch Taufpaten- und Trauzeugen-Vorkommen wertvoll sind. Die für Quellenwerke sonst selbstverständliche Beigabe eines abtlichen Registers dürfte hier wohl nicht möglich sein.

Von den oben angegebenen fünf Heften sind für die allgemeine Forschung von größerer Wichtigkeit als die anderen das Totenbuch von Herzebrock, da dieses die zu Herzebrock beerdigten adligen und bürgerlichen Schwestern des Benediktinerinnen-Klosters, samt Klostergeistlichen und -Bediensteten bringt, und das Militär-Kirchenbuch, in welchem letzterem sich ebenfalls Namen auswärtiger Geborener finden können. Das Totenbuch enthält erfreulicherweise die Altersangaben, das Militärkirchenbuch teilweise ausführliche Bemerkungen.

Dötting.